



Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, und zu Görz, Herzogin zu Lothringen und Barz, Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbieten allen und jeden Unseren geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amts-Leuten, Insassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, oder Weesens die in Unserem Erz-Herzogtum Oesterreich unter- und ob der Enns, wie auch in Unseren J. De. Erb-Fürstentum- und Landen, nemlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, Buccari, Porto Ré, und deren Bezirk gesessen, und wohnhaft seynd, Unsere Kaiserl. Königl. und Landes-Fürstliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen zwar in dem wegen Unseres Taback-Gefölls noch unterm 21^{ten} Maji 1749. widerholt-publicirten Generali ausdrücklich verordnet worden, daß niemand, wer der auch immer sene, einem verdächtigen Contrabandirer und Taback-Schwärzer einen Aufenthalt oder Unterschleif zu geben, noch weniger von denen selbst einige eingeschwärzte Taback zu erkaufen, bey ansonst ohnfehlbar zu befahren habenden gesatz-mäßigen Bestrafung, sich anmassen solle; dessen ohnerachtet müssen Wir zu Unserem größten Mißfallen vernehmen, daß dieser Unserer höchsten Anordnung zu empfindlichen Abbruch Unseres Taback-Regalis vielfältig zuwidergehandlet werde, allermassen dann Unsere Taback-Gefölls-Ober-Administration mehrmahlen mit vieler Wahrscheinlichkeit allerunterthänigst angezeigt hat, daß nicht allein von Unseren Unterthanen und Landes-Insassen, dann der in denen Ländern hin und her einquartirten Miliz denen Taback-Paschern annoch forthin der so hoch verbottene Aufenthalt, und Unterschleif gestattet, der Contraband-Taback abgeldsetz und erkaufet, sondern auch fast aller Orten die vorkommende Contrabandirer selbst, ob sie schon nebst dem Taback leicht anzuhaltende Waren, ganz ohn-gehindert und frey passiret werden.

Dieser freventlichen Ubertretung Unserer höchsten Befehle also den nöthigen Einhalt zu thun, haben Wir Unseren nachgesetzten Obrigkeiten neuerdings behdrig mitgeben lassen, auf vorgedachte Unsere unterm 21^{ten} Maji des 1749^{ten} Jahrs in Taback-Sachen ergangene General-Berordnung ohnabbrüchig zu halten, mithin die sich hervorthuende Taback-Pascher, deren Verheelere und Aufenthalt-Gebere mit aller Schärfe anzusehen; Wo- bey Wir dann auch die weitere Verfügung getroffen, daß all- und jeden, welche einen Taback-Schwärzer gründlichen denunciren, oder nebst dem corpore delicti verwahrlich einbringen, oder einbringen lassen, nebst der für das vorfindende Materiale vergütenden Ablösung noch ins besondere eine Remuneration von zwey Species Ducaten für jeden Kopf, welche ersagt Unsere Taback-Gefölls-Ober-Administration zu bezahlen hat, abgereicht werden solle.

Wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Straf und Schaden zu hüten wissen wird; Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 8^{ten} Monats-Tag Decembris im Siebenzehnen hundert drey- und funfzigsten, Unserer Reiche im vierzehnen den Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz.
Reg.^{us} Boh.^{us} Sup.^{us} & A. A. pr.^{us} Canc.^{us}

Johann Graf Chotel.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Matthias von Neymeyer.

Abstrich von ...

Johann Christoph Zedler von Dantzig
Regis Majestatis Professor
Ad Mandatum Serenissimi Caesaris

Johann Graf Spreti



Handwritten signature: Dr. J. J. Zedler

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Johann Zedler'.